

Mit Gesellschafterbeschluss vom xx.xx.xxxx beschließen die Gesellschafter die Neufassung des KG-Vertrags wie folgt:

Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft

Windenergie Catenhorn GmbH & Co. KG

§1

Firma, Sitz

- 1) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft unter der Firma Windenergie Catenhorn GmbH & Co. KG
- 2) Sitz der Gesellschaft ist Rheine.

§2

Gegenstand des Unternehmens

- 1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung erneuerbarer Energien durch die Errichtung und den Betrieb einer oder mehrerer Windenergieanlagen und ggf. PV-Anlagen zur Erzeugung, Lieferung, Umwandlung und Speicherung von regenerativer Energie und Veräußerung an Energieversorgungsunternehmen oder sonstige Abnehmer sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten. Die Gesellschaft erbringt keine verbundenen Dienstleistungen im Sinne von § 107a Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW).
Das Unternehmen kann sich an anderen Unternehmen der gleichen Ausrichtung beteiligen, soweit es sich um eine Hilfs- und Nebentätigkeit zu dem definierten Gesellschaftszweck handelt.
- 2) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte und Maßnahmen sowie zum Abschluss sämtlicher Verträge berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind oder die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen.
Im Falle einer Auslagerung von Tätigkeiten für die Gesellschaft müssen die unternehmerischen Entscheidungen über die ausdrückliche Vereinbarung von Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechten bei der Gesellschaft selbst verbleiben.

§3

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Beginnen wird die Gesellschaft mit der Eintragung in das Handelsregister.
- 3) Die Kommanditisten können ihr Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch 16 Jahre nach Inbetriebnahme der zuerst in Betrieb genommenen Windenergieanlage kündigen.
Im Übrigen ergeben sich die Rechtsfolgen einer Kündigung aus den §§ 16 und 17.
- 4) Jedem Kommanditisten steht zudem das Recht zu, sein Gesellschaftsverhältnis außerordentlich zu kündigen, wenn die für die Errichtung der Windenergieanlage/n notwendigen behördlichen Genehmigungen endgültig versagt werden.
- 5) Jede Kündigungserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§4 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Geschäftsführung
- b. die Gesellschafterversammlung
- c. der Aufsichtsrat

§5

Gesellschafter, Einlagen

- 1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Windenergie Catenhorn Verwaltungsgesellschaft mbH als Komplementärin mit Sitz in Rheine, vertreten durch ihre Geschäftsführer.
Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am Kapital der Gesellschaft nicht beteiligt und erbringt keine Einlage.
- 2) Kommanditisten sind die in der Anlage 1 zu diesem Gesellschaftsvertrag Genannten.
Die Hafteinlage wird für die (ehemaligen) Gesellschafter der Windenergie Catenhorn GbR sowie Anwohner, deren Wohnhaus unterhalb eines Abstandes des Dreifachen der Gesamthöhe der jeweiligen geplanten WEA liegt, die in der Anlage 2 zu diesem Vertrag namentlich benannt sind und die als Kommanditist beitreten bzw. aufgenommen werden, auf 10.000,00 € begrenzt. Für weitere beitretende Kommanditisten außerhalb dieser Gruppe wird die Hafteinlage auf 5.000,00 € und die weiteren Pflichteinlagen auf 100.000 EUR begrenzt.
- 3) Das Kommanditkapital (Haft- und Pflichteinlagen) kann nach Maßgabe des Investitions- und Finanzierungsplanes durch Beschlussfassung der Gesellschafter erhöht werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3

der anwesenden Stimmen auf einer Gesellschafterversammlung. In diesem Fall wird das zusätzliche Kapital vorrangig durch Zeichnung weiterer Einlagen der Kommanditisten, oder durch Aufnahme weiterer Kommanditisten, insbesondere durch Grundeigentümer im Windpark, Anwohner des Windparks und Einwohner der Stadt Rheine und der Gemeinde Neuenkirchen aufgebracht. Darüber hinaus können neue Einlagen und Kapitalerhöhungen auch durch die Stadt Rheine, die Gemeinde Neuenkirchen sowie die Energieland Kreis Steinfurt Bürgerenergiegenossenschaft eG (EKSBE) erbracht werden.

Jeder Kommanditist hat das Recht, auf das erhöhte Kapital vorbehaltlich der nachfolgenden Begrenzungen weitere Einlagen entsprechend seiner Beteiligungsquote am Kommanditkapital zu übernehmen. Dieses Recht ist nur mit der Kommanditbeteiligung übertragbar und vererblich. Macht ein Kommanditist von diesem Recht keinen Gebrauch, geht es auf die übrigen Kommanditisten im Verhältnis ihrer Beteiligung über.

Einlagen eines Kommanditisten, die den Betrag von 500.000 EUR überschreiten, bedürfen eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses, der mit einer Mehrheit von 2/3 der auf einer Gesellschafterversammlung anwesenden Stimmen zu fassen ist. Abweichend hiervon bedürfen Einlagen der EKSBE bei ihrer Aufnahme als Kommanditistin erst bei Überschreitung eines Betrages von 2.500.000 EUR eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses.

- 4) Geht eine Kommanditbeteiligung zu Lebzeiten oder durch Verfügung von Todes wegen teilweise auf einen Erwerber über, der noch nicht Kommanditist der KG ist, so verringert sich der Höchstbetrag von 500.000 EUR zugunsten des Erwerbers im gleichen Verhältnis, in dem sich die Kommanditbeteiligung verringert hat. Teilt sich die Kommanditbeteiligung auf mehrere Erwerber auf, teilt sich auch der Höchstbetrag entsprechend dem Erwerbsverhältnis.
- 5) Zur Durchführung der Erhöhung des Kommanditkapitals ermächtigen die Kommanditisten mit der Unterzeichnung dieses Vertrages die Geschäftsführung, unter der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, zwecks Vollzuges der vorbezeichneten Beschlussfassung dem Handelsregister gegenüber allen Erklärungen abzugeben, die für eine Eintragung der Erhöhung des Kommanditkapitals erforderlich sind.
- 6) Das Kommanditkapital ist durch Aufforderung der Geschäftsführung auf das Bankkonto der Windenergie Catenhorn GmbH & Co. KG einzuzahlen.
- 7) Leistet ein Gesellschafter seine Einlage zu einem späteren Zeitpunkt als andere Gesellschafter oder tritt er nach Leistung von Einlagen durch die bisherigen Gesellschafter in die Gesellschaft ein, hat er den hierdurch entstandenen Vorfinanzierungsvorteil auszugleichen. Der Ausgleichsbetrag richtet sich nach den tatsächlich entstandenen und von der Gesellschaft getragenen Vorfinanzierungsaufwendungen, die auf den Zeitraum bis zur Leistung der Einlage des neu eintretenden Gesellschafters entfallen. Hierzu zählen insbesondere Zinsaufwendungen aus Zwischenfinanzierungen,

Gesellschafterdarlehen sowie sonstige Finanzierungskosten, die aufgrund der Vorfinanzierung des Eigenkapitals entstanden sind.

Die Geschäftsführung ermittelt den Ausgleichsbetrag. Die Feststellung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Ausgleichsbetrag steht der Gesellschaft zu.

- 8) Der einzelne Kommanditist ist zu einer Einlagenerhöhung nicht verpflichtet. Eine entsprechende Einlagenerhöhung (ungeachtet einer etwaigen Nachschussverpflichtung entsprechend der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des einzelnen Kommanditisten. Eine Nichtteilnahme an der Beschlussfassung über eine Einlagenerhöhung gilt als Ablehnung der Erhöhung des eigenen Anteils, der Kommanditist kann jedoch der Einlagenerhöhung im Nachhinein schriftlich zustimmen.
- 9) Die Kommanditisten sind berechtigt, in Angelegenheiten der Gesellschaft in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung Auskunft zu verlangen und nach Ankündigung mit angemessener Frist Bücher und Schriften der Gesellschaft am Sitz der Gesellschaft einzusehen. Jeder Kommanditist kann dieses Recht auf seine Kosten durch eine in Angelegenheiten der Gesellschaft zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person ausüben lassen.
- 10) Die Kommanditisten halten vertrauliche Informationen, die ihnen von einem anderen Gesellschafter oder von der Gesellschaft oder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen zugänglich gemacht werden, geheim. Die Kommanditisten werden den Inhalt dieses Gesellschaftsvertrags vertraulich behandeln. Ausgenommen ist die Weitergabe vertraulicher Informationen an von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen.
- 11) Die Kommanditisten unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.
- 12) Die Kommanditisten sind verpflichtet, der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Vornahme der erforderlichen Anmeldungen zum Handelsregister eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu erteilen.
- 13) Gesellschafter, die der bereits gegründeten Gesellschaft beitreten, werden aufschiebend bedingt mit ihrer Eintragung im Handelsregister Kommanditist. Im Zeitraum zwischen Beitritt zur Gesellschaft und Eintragung im Handelsregister als Kommanditist werden diese Gesellschafter als atypisch stille Gesellschafter mit den gleichen Rechten im Innenverhältnis behandelt wie Kommanditisten.

§6

Geschäftsführung und Vertretung durch die Komplementärin, Kontrollrechte

- 1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist nur die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Sie hat ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfüllen. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre satzungsgemäß bestellten Organe sind seitens der Gesellschaft für alle Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf Rechnung der Gesellschaft der Dienste Dritter zu bedienen. In diesem Fall müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.
- 2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplanes sämtliche für die Umsetzung und den laufenden Betrieb des Investitionsvorhabens der Gesellschaft und dessen Finanzierung erforderlichen Verträge abzuschließen und durchzuführen.
- 3) Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer bedürfen zu allen Handlungen, die über den gewöhnlichen Umfang des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft hinausgehen oder die eine Geschäftsordnung bestimmt, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrats.
Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung durch einen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen zu fassenden Beschluss bedarf die Komplementärin insb. für:
 - a. Die Aufstellung des Investitions- und Finanzierungsplans
 - b. eine Änderung des Investitions- und Finanzierungsplans der Gesellschaft um mehr als 2,5 % des Gesamtinvestitionsvolumens, wobei Erhöhungen und Minderungen einzelner Positionen des Investitions- und Finanzierungsplans bei der Ermittlung der Abweichung zu saldieren sind;
 - c. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - d. Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile davon;
 - e. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - f. wesentliche Änderung der nach diesem Vertrag zustimmungspflichtigen Verträge;
 - g. alle grundlegenden strategischen Entscheidungen über die Ausrichtung von Unternehmensverträgen;
 - h. die Aufnahme von Krediten, die im Finanzierungsplan der Gesellschaft nicht vorgesehen sind und mehr als 200.000,- € betragen mit Ausnahme von Zwischenfinanzierungen hinsichtlich der Kommanditeinlagen, Betriebskosten und der Umsatzsteuer;
 - i. Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und der persönlich haftenden Gesellschafterin, deren Gesellschafter oder deren

Geschäftsführer andererseits, sofern sie nicht mit der Erreichung des Gesellschaftszweckes im Einklang stehen;

- j. die Aufnahme weiterer Gesellschafter unter Berücksichtigung des § 5.
- k. Der Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen;
- l. Bestellung, Abberufung, Abschluss, Änderung sowie Beendigung von Anstellungsverträgen;

Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf die Komplementärin insb. für:

- m. Rechtshandlungen und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen und für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen, die nicht bereits unter die nachfolgenden Zustimmungstatbestände fallen und geeignet sind, die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft wesentlich zu beeinflussen oder erhebliche rechtliche, technische oder wirtschaftliche Risiken für die Gesellschaft zu begründen. Die Aufzählung ist nicht abschließend.
- n. Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen einschließlich Einkaufsverträgen mit Laufzeiten von mehr als 18 Monaten und/ oder, die einen Einzelwert der von der Gesellschaft jeweils zu übernehmen Leistungs- oder Lieferungsverpflichtung von jährlich 50.000,00 € übersteigt. Hiervon ausgenommen sind Stromlieferverträge (Power Purchase Agreements – PPA), sofern und soweit der Aufsichtsrat hierzu im Voraus durch Beschluss einen Rahmen (Vorratsbeschluss) festgelegt hat. Der Vorratsbeschluss kann insbesondere Vorgaben zu Laufzeit, Preismodell, Mindestpreisen, Vertragspartnern, Mengen sowie sonstigen wirtschaftlichen Parametern enthalten. Innerhalb dieses Rahmens ist die Geschäftsführung zum Abschluss entsprechender Verträge ohne erneute Zustimmung des Aufsichtsrates berechtigt. Hiervon ausgenommen sind weiterhin Leistungs- und Lieferverträge zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Produktionsbereitschaft der Windenergieanlagen der Gesellschaft, beispielsweise Lieferungen und Leistungen im Rahmen von notwendigen Großkomponentenaustausch. In den Fällen der vorstehenden Ausnahmen ist die Geschäftsführung verpflichtet, den Aufsichtsrat über den Abschluss entsprechender Verträge unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss, zu informieren.
Die Information hat die wesentlichen wirtschaftlichen Parameter des jeweiligen Vertrages, insbesondere Vertragsgegenstand, Vertragspartner, Laufzeit, Vergütung sowie die Gründe für die Inanspruchnahme der Ausnahme, zu enthalten.
- o. Eine Änderung des Investitions- und Finanzierungsplans der Gesellschaft um mehr als 1,0 % des Gesamtinvestitionsvolumens, wobei Erhöhungen und Minderungen einzelner Positionen des

- Investitions- und Finanzierungsplans bei der Ermittlung der Abweichung zu saldieren sind;
- p. Abschluss, Änderung sowie Beendigung von Verträgen mit nahen Angehörigen;
 - q. Termingeschäfte mit an Börsen gehandelten Waren mit Ausnahme von PPA-Verträgen nach § 6 Abs. 3 Buchstabe I.;
 - r. Ausgestaltung der Pacht- und Nutzungsverträge.
 - s. Geschäfte der Komplementärin oder ihrer Geschäftsführer im Anwendungsbereich des § 181 erste Alternative BGB.
- 4) Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB ist ausgeschlossen. Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht im Umfang des § 51a Abs. 1 u. 2 GmbHG zu.
- 5) Die persönlich haftende Gesellschafterin verwaltet sämtliche im Zusammenhang mit der Gesellschaft stehenden Unterlagen, Daten, Dokumentationen, Verträge, Genehmigungen, Korrespondenzen, Planungsunterlagen, technischen Daten sowie sonstige Informationen ausschließlich für Rechnung und im Interesse der Gesellschaft. Sämtliche der vorgenannten Unterlagen und Daten stehen im Eigentum bzw. ausschließlich zur Nutzung der Gesellschaft.
- Die persönlich haftende Gesellschafterin hat sicherzustellen, dass diese Unterlagen und Daten jederzeit vollständig, geordnet und für die Gesellschaft zugänglich aufbewahrt werden.
- Mit Beendigung ihrer Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin oder auf Verlangen des Aufsichtsrats der Gesellschaft hat sie sämtliche Unterlagen, Datenträger, Zugangsdaten, Dokumentationen und sonstigen Informationen unverzüglich und vollständig an die Gesellschaft oder einen von dieser benannten Dritten herauszugeben beziehungsweise zu übertragen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht insoweit nicht.
- Die Herausgabepflicht umfasst auch elektronisch gespeicherte Daten, Datenbanken, Cloud-Zugänge, E-Mail-Postfächer, Benutzerkonten, Passwörter sowie sonstige digitale Ressourcen, soweit diese die Gesellschaft betreffen.
- 6) Der persönlich haftenden Gesellschafterin können die Geschäftsführungsbefugnis und ihre Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin nur dadurch entzogen werden, dass gleichzeitig mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Gesellschafterversammlung anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Stimmen ihr Ausscheiden sowie der Eintritt einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin beschlossen werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist hierbei nicht stimmberechtigt.

§7

Vergütung der Komplementärin, Auslagen

- 1) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält als Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung jährlich einen Betrag von 1.500 €. Für

weitere Leistungen erhält sie jährlich folgende Beträge (jeweils zzgl. etwaiger Umsatzsteuer):

- a. für die Projektierungsleistung und Geschäftsführungstätigkeit während der Bau- und Inbetriebnahmephase der Windenergieanlagen der Gesellschaft eine Grundvergütung in Höhe von 16.500 € je Megawatt Nennleistung, fällig zur Hälfte bei Unterzeichnung des Liefervertrags sowie zur Hälfte bei erfolgter Inbetriebnahme (Einspeisung erste Kilowattstunde letzte WEA).
 - b. ab dem Jahr Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage der Gesellschaft und für folgende Jahre für die Übernahme der Geschäftsführung jährlich einen Betrag von 1,8 Prozent der Nettoerlöse der Gesellschaft aus dem Verkauf der Stromproduktion in dem jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 50.000,00 € für jedes Geschäftsjahr. Bei unterjähriger Inbetriebnahme letzten Windenergieanlage der Gesellschaft vermindert sich der Mindestbetrag zeitanteilig entsprechend der Anzahl der Kalendermonate des jeweiligen Rumpfbetriebsjahres; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.
 - c. Zudem erhält die persönlich haftende Gesellschafterin - mit Ausnahme der Kosten für die Geschäftsführung - sämtliche im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit entstandenen Auslagen, insbesondere der technischen und kaufmännischen Betriebsführung ersetzt. Soweit die Kosten an die Gesellschaft weitergegeben bzw. direkt durch diese getragen werden, unterliegen die Auslagen der Zustimmung des Aufsichtsrats nach §6 Absatz 3 Buchstaben m. oder n.
 - d. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann Aufgaben der technischen und kaufmännischen Betriebsführung ganz oder teilweise selbst übernehmen und kann dafür eine Vergütung erhalten. Die Übernahme bedarf hinsichtlich Umfang, Laufzeit und Vergütung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat entscheidet hierbei insbesondere über Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen, die Vertragsdauer, Kündigungsregelungen sowie die Höhe der Vergütung. Er kann seine Zustimmung befristen oder von einer regelmäßigen Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit der Vergütung abhängig machen. Bei seiner Entscheidung hat der Aufsichtsrat insbesondere die Wirtschaftlichkeit der Eigenerbringung durch die Komplementärin gegenüber einer Fremdvergabe sowie die Qualität und Verfügbarkeit der Leistungen zu berücksichtigen.
- 2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, auf ihre Vergütungen angemessene monatliche Abschläge in Rechnung zu stellen. Soweit das Geschäftsjahr kein volles Kalenderjahr umfasst, wird die Vergütung anteilig berechnet und gezahlt.
 - 3) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Leistungen externer Berater, Dienstleister, Sachverständiger

oder sonstiger Dritter auf Kosten der Gesellschaft bedienen. Soweit die Kosten an die Gesellschaft weitergegeben bzw. direkt durch diese getragen werden, unterliegt die Beauftragung solcher Dritter der Zustimmung des Aufsichtsrats nach § 6 Absatz 3 Buchstaben m. oder n. Nicht als Dritte im Sinne dieser Regelung gelten Geschäftsführer, Arbeitnehmer oder sonstige im Rahmen eines Anstellungs- oder Dienstverhältnisses für die persönlich haftende Gesellschafterin tätige Personen.

§8

Zusammensetzung und Aufgaben des Aufsichtsrats

- 1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus fünf Personen besteht. Die Zahl der Mitglieder erhöht sich um die aufgrund der Absätze 2 und 3 zu entsendenden Mitglieder. Besteht ein Entsendungsrecht nach Absatz 2 und steht nach Absatz 3 einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband ein Entsendungsrecht für ein Mitglied zu, besteht der Aufsichtsrat aus sieben Personen.
- 2) Solange die Energieland Kreis Steinfurt Bürgerenergiegenossenschaft eG (EKSBE) unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 3 % des Kommanditkapitals an der Gesellschaft beteiligt ist, ist sie berechtigt, ein Mitglied des Aufsichtsrats zu benennen. Sinkt die Beteiligung der Energiegenossenschaft unter 3 % des Kommanditkapitals, endet das Entsendungsrecht mit Ablauf der laufenden Amtszeit des von ihr benannten Aufsichtsratsmitglieds.
- 3) Ist an der Gesellschaft eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband des Landes Nordrhein-Westfalen beteiligt, so steht dieser Gemeinde bzw. diesem Gemeindeverband das Recht zu, entsprechend § 108 Abs. 1 Ziff. 6 i. V. m. § 113 GO NRW mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats unmittelbar zu entsenden. Das Entsenderecht besteht unabhängig von einer Wahl durch die Gesellschafterversammlung. Die entsandten Mitglieder gelten als ordnungsgemäß bestellte Mitglieder des Aufsichtsrats. Soweit einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband aufgrund ihrer bzw. seiner Beteiligung das Recht zusteht, mehr als ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden, muss zu den entsandten Mitgliedern der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin oder ein von ihm bzw. ihr vorgeschlagener Bediensteter oder eine von ihm bzw. ihr vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde gehören.
- 4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen Kommanditisten der Gesellschaft sein. Dies gilt nicht für von der Energieland Kreis Steinfurt Bürgerenergiegenossenschaft eG oder von Gemeinden oder Gemeindeverbänden entsandten Mitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht Geschäftsführer der Komplementärin sein.
- 5) Die fünf nicht aufgrund eines Entsendungsrechts nach Abs. 2 oder Abs. 3 bestellten Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der

Gesellschafterversammlung gewählt.

Jeder Kommanditist kann seine ihm nach diesem Gesellschaftsvertrag zustehenden Stimmen jeweils für bis zu fünf Kandidaten abgeben. Eine Kumulierung mehrerer Stimmen auf denselben Kandidaten ist nicht zulässig. Gewählt sind die fünf Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit auf dem für die Besetzung des letzten Sitzes maßgeblichen Rang findet zwischen den stimmengleichen Kandidaten eine Stichwahl statt. Die vorstehenden Regelungen über Wahl und Abberufung finden auf die nach Abs. 2 und 3 entsandten Mitglieder keine Anwendung.

- 6) Die Abberufung eines von der Gesellschafterversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieds erfolgt durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 51 % der abgegebenen Stimmen und bedarf keines wichtigen Grundes.
- 7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn im Wahlbeschluss nichts anderes bestimmt wird, für einen Zeitraum von 4 Geschäftsjahren gewählt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Die Aufsichtsratsfunktion eines Mitglieds endet unabhängig davon, wenn das Mitglied die Gesellschaft kündigt bzw. seine Beteiligung an der Gesellschaft überträgt.
- 8) Wählt die Gesellschafterversammlung bis zum Ende der Amtszeit des Aufsichtsratsmitglieds keinen Nachfolger, so verlängert sich die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds bis zur Neuwahl. Wenn dem Aufsichtsrat länger als drei Monate weniger als die zur Beschlussfähigkeit nötige Zahl von Mitgliedern angehört oder wenn der Aufsichtsrat länger als 12 Monate mit nur zwei Mitgliedern besetzt ist, so bestellen die im Amt befindlichen Mitglieder des Aufsichtsrats durch einstimmigen Beschluss die zur Herstellung der Beschlussfähigkeit bzw. zur vollständigen Besetzung erforderlichen Mitglieder. Die Bestellung gilt bis zur Neuwahl der fehlenden Aufsichtsratsmitglieder durch die Gesellschafterversammlung.
- 9) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, sein Amt durch schriftliche Mitteilung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres niederzulegen. Legt ein Mitglied des Aufsichtsrats sein Amt nieder, so ist spätestens in der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Die Amtszeit des neu eintretenden Aufsichtsratsmitglieds dauert bis zum Ende der Amtszeit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder.
- 10) Der Aufsichtsrat hat neben den in § 6 und § 7 Abs. 1 genannten Entscheidungs- und Vertretungsbefugnissen die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Der Aufsichtsrat vertritt die Interessen der Kommanditisten gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin. Er unterstützt und berät die Geschäftsführung zum Wohle der Gesellschaft.

Aufgabe des Aufsichtsrates ist darüber hinaus die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Kommanditisten und der Geschäftsführung. Die von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband nach § 113 GO NRW entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen ihre Aufgaben nach Maßgabe der Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wahr. Die Ihnen gegenüber bestehenden gesetzlichen Weisungs-, Unterrichts- und Berichtspflichten bleiben von den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unberührt. Im Übrigen handeln die Mitglieder des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und sind nicht an Weisungen gebunden; sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Ihre Haftung ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.

- 11) Die Aufsichtsratsmitglieder sind in allen Angelegenheiten, mit denen sie in ihrem Amt in Kontakt kommen, zur Verschwiegenheit - auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt - verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht, soweit gesetzliche Unterrichts- oder Berichtspflichten gegenüber der entsendenden Gemeinde oder dem Gemeindeverband nach § 113 GO NRW bestehen. Entsprechendes gilt für Aufsichtsratsmitglieder, die von der Energieland Kreis Steinfurt Bürgerenergiegenossenschaft eG entsandt wurden, soweit sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Pflichten gegenüber den zuständigen Organen der Genossenschaft zur Berichterstattung verpflichtet sind.
- 12) Über die Entlastung des Aufsichtsrates ist in der ordentlichen Gesellschafterversammlung Beschluss zu fassen. Der Aufsichtsrat kann von der persönlich haftenden Gesellschafterin die Aufnahme von Tagesordnungspunkten oder Beschlussgegenständen in einer Gesellschafterversammlung verlangen.
- 13) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für die Tätigkeit während der Planungs-, Bau- und Inbetriebnahmephase der Windenergieanlagen der Gesellschaft gemeinsam eine Vergütung in Höhe von 4.100 € je Megawatt Nennleistung, fällig zur Hälfte bei Unterzeichnung des Liefervertrags sowie zur Hälfte bei erfolgter Inbetriebnahme (Einspeisung erste Kilowattstunde der letzten WEA). Soweit der Aufsichtsrat nichts Abweichendes beschließt, wird die Vergütung zu gleichen Teilen auf die Mitglieder des Aufsichtsrats verteilt. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit auch gegen die Stimmen benachteiligter Mitglieder eine abweichende Verteilung, insbesondere eine erhöhte Vergütung für den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, festlegen.
- 14) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf Erstattung der im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entstandenen und nachgewiesenen angemessenen Auslagen.
- 15) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit während der Betriebsphase eine jährliche Vergütung. Die Höhe bestimmt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.

Soweit der Aufsichtsrat nichts Abweichendes beschließt, wird die Vergütung zu gleichen Teilen auf die Mitglieder des Aufsichtsrats verteilt. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit auch gegen die Stimmen benachteiligter Mitglieder eine abweichende Verteilung, insbesondere eine erhöhte Vergütung für den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, festlegen. Die Vergütung wird für jedes Geschäftsjahr gewährt und innerhalb eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses fällig.

- 16) Beabsichtigen die Gesellschafter, der persönlich haftenden Gesellschafterin die Geschäftsführungsbefugnis und/oder Vertretungsmacht zu entziehen oder deren Ausscheiden aus der Gesellschaft zu beschließen, hat der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung hierzu zuvor eine Empfehlung vorzulegen. Diese Empfehlung hat insbesondere einen Vorschlag für die Bestellung einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin zu enthalten, die im Falle des Beschlusses gleichzeitig bestellt werden soll. Die Gesellschafterversammlung entscheidet hierüber auf Grundlage dieser Empfehlung mit der nach § 6 Abs. 7 und § 16 Abs. 4 vorgesehenen Mehrheit.

§9

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- 1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Amtszeit als Aufsichtsratsratsmitglied nach § 8 Abs. 2. Der stellvertretende Vorsitzende nimmt, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, die Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden wahr, wenn dieser verhindert ist.
- 2) Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich oder in Textform einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich oder fernmündlich einberufen. Die Geschäftsführer der Komplementärin nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser nicht etwas anderes beschließt. Der Aufsichtsrat kann einzelne seiner Mitglieder oder auch externe Sachverständige, sofern diese von Berufs wegen zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet sind, mit der Durchführung von Prüfungen beauftragen.
- 3) Die Geschäftsführung der Komplementärin nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, falls der Aufsichtsrat im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt, insbesondere in Angelegenheiten, die die Person eines Geschäftsführers betreffen.
- 4) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden. Der ordnungsgemäß einberufene Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können dadurch an

der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie bis zur Sitzung Stimmabgaben in Textform übermitteln oder mit Zustimmung der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder nachreichen. Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Aufsichtsrat Sitzungen auch in Form von Telefon- und Videokonferenzen oder ähnlichen Übertragungen im Wege der elektronischen Kommunikation abhalten bzw. die Teilnahme einzelner Mitglieder an Sitzungen auf diese Weise zulassen.

- 5) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dies gilt nicht für den stellvertretenden Vorsitzenden, wenn er wegen Verhinderung des Vorsitzenden die Sitzung leitet.
- 6) Der Vorsitzende sorgt für die Anfertigung einer Niederschrift. In der Niederschrift, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist, sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied und, soweit es sich nicht um vertrauliche Personalangelegenheiten handelt, den Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin unverzüglich zugänglich zu machen.
- 7) Auf Vorschlag eines Aufsichtsratsmitglieds können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche oder Stimmabgaben in Textform gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, werden durch den Vorsitzenden in einer Niederschrift schriftlich festgestellt. Abs. 5 S. 2 gilt entsprechend.
- 8) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
- 9) Der Aufsichtsrat kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung

- 1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen, in digitalen (elektronischen) oder hybriden (in Präsenz und digital) Gesellschafterversammlungen, auf schriftlichem Wege oder in Textform (z.B. per E-Mail) in Form von Umlaufbeschlüssen.
- 2) Gesellschafterversammlungen werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Anschrift des Gesellschafters wahlweise mittels einfachen Briefes, Fax oder E-Mail oder in anderer Weise in Textform zu erfolgen. Zu Beginn jeder Versammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen.

Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und einer Beschlussfassung nicht widersprechen. Die Gesellschafterversammlung wird von einem Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin geleitet. Der Versammlungsleiter hat die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung festzustellen. Er stellt ferner die Ergebnisse der Abstimmungen und die gefassten Beschlüsse fest und gibt diese in der Gesellschafterversammlung bekannt.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Stimmrechte der Gesellschaft vertreten sind. Für Beschlüsse nach Absatz 9 sowie für Beschlüsse über die Aufnahme weiterer Gesellschafter, Kapitalmaßnahmen, die Bestellung oder den Austausch der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie die Auflösung der Gesellschaft müssen mindestens 75 % der Stimmrechte der Gesellschaft vertreten sein.

- 3) Die Gesellschafter beschließen nach Maßgabe dieses Vertrages über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie beschließen insbesondere über:
 - a. Die Feststellung des Wirtschaftsplans;
 - b. die Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses und der Verwendung der Ergebnisse;
 - c. die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin;
 - d. die Entlastung des Aufsichtsrats;
 - e. die Wahl derjenigen Aufsichtsratsmitglieder, die nicht aufgrund eines gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Entsenderechts bestellt werden;
 - f. Ausschüttungen gemäß § 14;
 - g. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - h. Aufnahme weiterer Gesellschafter;
 - i. Ausschluss von Gesellschaftern, insb. der Komplementärin nach nach § 6 Abs. 6 und § 16 Abs. 4;
 - j. die Veräußerung des Geschäftsbetriebs oder des Vermögens der Gesellschaft;
 - k. die Auflösung der Gesellschaft.
- 4) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung, in der insbesondere über die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin, des Aufsichtsrats und über Ausschüttungen gem. § 14 zu beschließen ist, soll einmal im Jahr bis zum 15.09. stattfinden. Vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung sind den Kommanditisten der Jahresabschluss bestehend aus Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung mit der Einladung zuzusenden.
- 5) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin im Interesse der Gesellschaft liegt oder von Kommanditisten, die mindestens 25 v.H. des stimmberechtigten Kommanditkapitals halten, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird. Wird das Quorum nicht erreicht,

ist die persönlich haftende Gesellschafterin dennoch zur Einberufung verpflichtet, wenn der oder die Kommanditisten ein berechtigtes Interesse an der Einberufung haben.

Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin einem solchen Verlangen innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht nach, so sind die Kommanditisten, die ein solches Verlangen gestellt haben, selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.

- 6) Die Kommanditisten haben je 100,00 EUR ihres festen Kapitalkontos 1 (Hafteinlage) eine Stimme und je 500,00 EUR ihres festen Kapitalkontos 2 eine Stimme.

Jeder Kommanditist darf maximal 10 Prozent der Stimmrechte ausüben.

Abweichungen hiervon bedürfen eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses, der mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen zu fassen ist.

Die Begrenzung der Stimmrechte auf 10 Prozent gilt nicht für die Energieland Kreis Steinfurt Bürgerenergiegenossenschaft eG. Abweichend von Satz 1 werden deren Stimmrechte so bemessen, dass ihr Anteil an den Stimmrechten sämtlicher Kommanditisten dem Verhältnis der Summe ihrer festen Kapitalkonten 1 und 2 zur Summe der festen Kapitalkonten 1 und 2 sämtlicher Kommanditisten entspricht.

- 7) Kommanditisten oder deren Gläubiger, die ihr Gesellschaftsverhältnis gekündigt haben, haben kein Stimmrecht mehr.
- 8) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat kein Stimmrecht.
- 9) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen oder dieser Gesellschaftsvertrag andere Mehrheiten vorsieht. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.
- 10) Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Wird durch die Änderung des Gesellschaftsvertrages in die Rechte eines Kommanditisten eingegriffen oder werden seine Pflichten erhöht, z.B. bei einer Änderung der Gewinnbeteiligung oder der Beteiligung an der Höhe des Auseinandersetzungsguthabens, bedarf der Beschluss der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters. Solange die Energieland Kreis Steinfurt Bürgerenergiegenossenschaft eG mit mindestens 20 % des Kommanditkapitals an der Gesellschaft beteiligt ist, bedürfen Beschlüsse über Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages zusätzlich ihrer Zustimmung.
- 11) Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter, seinen Ehegatten, einen Verwandten in gerader Linie oder Geschwister aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Ein Gesellschafter kann höchstens einen weiteren Gesellschafter vertreten. Juristische Personen, Personengesellschaften sowie sonstige

rechtsfähige Vereinigungen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch von diesen schriftlich bevollmächtigte Personen vertreten. Die Beschränkung nach Satz 2 gilt insoweit nicht.

- 12) Über die Gesellschafterversammlung ist durch den Protokollführer ein Protokoll anzufertigen, in dem insbesondere die vom Versammlungsleiter festgestellten Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Kommanditisten innerhalb von vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu übersenden.
- 13) Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Protokolls sind innerhalb von vier Wochen nach dessen Absendung in Textform mit Begründung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin geltend zu machen. Über die Einsprüche entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung. Ein Einspruch gegen das Protokoll berührt die Wirksamkeit und die Feststellung der protokollierten Gesellschafterbeschlüsse nicht.
- 14) Einwendungen gegen die Wirksamkeit oder das Zustandekommen eines vom Versammlungsleiter festgestellten Gesellschafterbeschlusses sind innerhalb eines Monats nach Versendung des Protokolls durch Klage gegen die Gesellschaft geltend zu machen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 11

Jahresabschluss, Berichte

- 1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und – sofern gesetzlich erforderlich – prüfen zu lassen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden.
- 2) Änderungen des Jahresabschlusses aufgrund steuerrechtlicher Überprüfung sind ohne weitere Beschlussfassung der Gesellschafter verbindlich. Über den so geänderten Jahresabschluss und die Folgebilanzen sind alle Gesellschafter unverzüglich zu informieren.
- 3) Die Kosten besonderer Prüfungen, Berichts- oder Nachweispflichten, die ausschließlich aufgrund der Eigenschaft oder Anforderungen einzelner Kommanditisten erforderlich werden, trägt der jeweilige Kommanditist. Dies gilt insbesondere für Prüfungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften oder Anforderungen kommunaler Rechnungsprüfungsorgane.

§ 12

Gesellschafterkonten

- 1) Für die Gesellschafter werden folgende Konten geführt:
 - a. Feste Kapitalkonten I und II
 - b. Rücklagekonten,
 - c. Verlustvortragskonten,
 - d. Verrechnungskonten.
- 2) Auf dem Kapitalkonto I werden die geleisteten Hafteinlagen gebucht, auf dem Kapitalkonto II die weiteren Pflichteinlagen.
- 3) Auf dem Rücklagekonto werden nicht entnahmefähige Gewinnanteile sowie eingeforderte Kapitaleinlagen gebucht (Kapital im Sinne von §15a EStG).
- 4) Auf den Verlustvortragskonten, die Unterkonten der Kapitalkonten sind, werden die von den Kommanditisten zu tragenden Verlustanteile gebucht. Gewinnanteile sind den Verlustvortragskonten so lange gutzuschreiben, bis diese ausgeglichen sind (Kapital im Sinne von §15a EStG).
- 5) Auf den Verrechnungskonten werden alle Gutschriften und Belastungen gebucht, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht auf einem der anderen Konten zu buchen sind. Die Verrechnungskonten sind weder im Soll noch im Haben zu verzinsen (kein Kapital im Sinne von §15a EStG).

§ 13 Ergebnis- und Vermögensbeteiligung

- 1) Am Vermögen und am Gewinn und Verlust sind die Gesellschafter in dem zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gegebenen Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten beteiligt.
- 2) Einem Kommanditisten werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn diese die Kommanditeinlage übersteigen. Zum Ausgleich eines Verlustvortragskontos sind die Kommanditisten weder gegenüber der Gesellschaft noch untereinander verpflichtet.

Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter (z. B. Zinsen auf die Finanzierung der Kommanditeinlage) sind der persönlich haftenden Gesellschafterin innerhalb einer von ihr schriftlich vorgegebenen Frist, spätestens jedoch bis zum 15.03. (Ausschlussfrist) des Folgejahres nachzuweisen.

Sonderbetriebsausgaben müssen der Beteiligung direkt zuzuordnen sein und sind mit Belegen nachzuweisen. Pauschale Angaben (für z. B. Fahrt-, Telefon-, Büro-, Portokosten, usw.) können nicht angesetzt werden.

Aufgrund der gesetzlichen Aufstellungsfrist können verspätet oder nicht den Vorgaben entsprechend eingehende Unterlagen und Informationen nicht berücksichtigt werden.

Die für die Besteuerung der Kommanditisten erforderlichen Erklärungen gibt die persönlich haftende Gesellschafterin ab. Die Verantwortlichkeit für unvollständige, fehlerhafte oder verspätet übermittelte Informationen zu

- steuerlichen Sonder- und Ergänzungsbilanzen trifft allein den betroffenen Kommanditisten. Die Gesellschaft haftet nicht für eventuell entstehende Nachteile bei der Geltendmachung von Sonderbetriebsausgaben.
- 3) Aufwendungsersatz und Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Kommanditisten stellen bei der Gesellschaft, soweit zulässig, Aufwand dar.

§ 14

Verwendung von Liquiditätsüberschüssen, Ausschüttungen

- 1) Aus dem Liquiditätsbestand der Gesellschaft, der nach dem Kapitaldienst für die Kreditverbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibt, ist nach Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung eine Liquiditätsreserve in angemessener Höhe zu halten. Insbesondere ist zur Sicherstellung des Kapitaldienstes eine angemessene Liquiditätsreserve mindestens in der von den finanzierenden Kreditinstituten geforderten Höhe zu halten.
- 2) Auszahlungen erfolgen in der Regel aufgrund von Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, Vorabauszahlungen vorzunehmen, wenn die Liquidität dies zulässt und insbesondere die Voraussetzungen des Abs. 1 gewahrt sind.
- 3) Soweit die Ausschüttungen nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Kommanditeinlage anzusehen sind, entsteht bis zur Höhe der jeweils übernommenen Hafteinlage eine persönliche Haftung der Kommanditisten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 172 Absatz 4 HGB).

§ 15 Verfügungen über Beteiligungsrechte, Ableben eines Kommanditisten

- 1) Jeder Kommanditist kann seine Gesellschaftsanteile mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung nach Satz 1 kann nur aus wichtigem Grund versagt werden.
- Eine Übertragung auf den Ehegatten, Kinder, Geschwister, Nichten, Neffen oder im Falle einer Gesellschaft als Gesellschafter, auf deren Gesellschafter oder Rechtsnachfolger, sowie auf Gesellschaften, an denen der Kommanditist wesentlich beteiligt ist, ist ohne Zustimmung des Aufsichtsrats zulässig. Ist der Kommanditist eine juristische Person oder Personengesellschaft, gilt Gleiches für Übertragungen auf mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen sowie auf ihre Gesamtrechtsnachfolger.

- 2) Die Übertragung von Kommanditanteilen erfolgt grundsätzlich nur mit Wirkung zum Beginn eines neuen Geschäftsjahres. Ausnahmen kann die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats zulassen.
- 3) Sämtliche im Zusammenhang mit der Übertragung des Kommanditanteils entstehenden Kosten, Gebühren und Steuern trägt der Erwerber, soweit gesetzlich zulässig.
- 4) Jeder Kommanditist kann ferner diese Rechte sowie einzelne (ihm im Verhältnis zur Gesellschaft unmittelbar zustehende) Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis zur Absicherung eines Kredits, den er ganz oder teilweise zur Finanzierung seiner Kommanditeinlage aufnimmt, abtreten oder verpfänden. Jede sonstige Verfügung über die-se Rechte, insbesondere jede sonstige Belastung und die Begründung von Unterbeteiligungen sowie Einräumung von Treuhandverhältnissen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats, der darüber nach billigem Ermessen zu entscheiden hat.
- 5) Verstirbt ein Kommanditist, so geht seine Kommanditbeteiligung auf seine Erben über. Abtretungen von Erben an Vermächtnisnehmer bedürfen weder der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin noch der Kommanditisten.

Mehrere Erben des verstorbenen Kommanditisten (Erblasser) treten nicht in Erbengemeinschaft, sondern kraft Sondererbfolge als Gesellschafter mit der ihrer Erbquote entsprechenden Beteiligungsquote bezogen auf den Anteil des Erblassers in die KG ein. Der Eintritt des bzw. der eingetretenen Erben ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das bisherige Kommanditkapital des Erblassers ist betragsmäßig auf den/die eintretenden Erben aufzuteilen. War ein Erbe bisher schon Kommanditist, so erhöht sich sein Kommanditkapital entsprechend, ohne dass damit zwei verschiedene Beteiligungen entstehen.

Die Rechtsnachfolger des verstorbenen Kommanditisten haben sich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin durch Vorlage öffentlicher Urkunden (Erbschein oder notarielles Testament mit Eröffnungsprotokoll) zu legitimieren und eine Handelsregistervollmacht innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnis von der Rechtsnachfolge beizubringen. Bis zum Nachweis ruhen mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung alle Rechte aus der Beteiligung.

Wird kein Erbnachweis vorgelegt oder kein Vertreter benannt, kann die Gesellschaft nach Ablauf einer angemessenen Frist die Einziehung oder Übertragung des Anteils beschließen.

§ 16

Ausscheiden von Gesellschaftern

- 1) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus,
 - a. wenn er wirksam kündigt,
 - b. dieser trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 30 Tagen seine Kommanditeinlage nicht oder nicht vollständig leistet oder seine Mitwirkungspflichten u.a. hinsichtlich seiner Eintragung in das Handelsregister nicht erfüllt,
 - c. in die Kommanditbeteiligung oder einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung, aufgehoben wird,
 - d. über das Vermögen des Kommanditisten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - e. wenn er aus wichtigem Grund ausgeschlossen wird. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschafter gegen ihn aus diesem Vertrag obliegende Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise sich schädigend gegenüber der Gesellschaft verhält.
- 2) Der Ausschluss eines Gesellschafters aus wichtigem Grund bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Die für den Ausschluss abgegebenen Stimmen müssen zugleich mindestens 50 % des gesamten stimmberechtigten Kapitals der Gesellschaft repräsentieren. Die Stimme des betroffenen Gesellschafters bleibt außer Betracht.
- 3) Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der ausscheidende Kommanditist ist gemäß den Bestimmungen des § 17 abzufinden. Auf Verlangen der Gesellschaft ist der ausscheidende Kommanditist verpflichtet, seine Kommanditbeteiligung auf einen von der Gesellschaft zu benennenden Erwerber gegen Zahlung eines sofort fälligen Entgelts in Höhe seiner Abfindung nach § 17 zu übertragen. In diesem Falle haftet die Gesellschaft für die Zahlung des Entgelts als Gesamtschuldner neben dem Erwerber. Findet eine Übertragung nicht statt, wächst der Gesellschaftsanteil des ausgeschiedenen Kommanditisten den verbleibenden Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten zu.
- 4) Die Komplementärin scheidet — einen Beschluss gemäß § 6 Abs. 8 vorausgesetzt — nur dann aus, wenn die Gesellschafterversammlung gleichzeitig eine natürliche oder juristische Person zur neuen Komplementärin gewählt hat. Für die Wahl und Annahme einer neuen Komplementärin ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei die Komplementärin selbst nicht mitstimmen darf. Der persönlich haftenden Gesellschafterin kann die Geschäftsführungsbefugnis nur entzogen werden, wenn gleichzeitig mit 2/3 Mehrheit eine neue persönlich haftende Gesellschafterin bestimmt wurde.

§ 17

Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters

- 1) Vorbehaltlich der Bestimmungen der nachstehenden Abs. 2 bis 4 erhält der ausscheidende Kommanditist eine Abfindung, die sich aus einer auf den letzten Bilanzstichtag aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz ergibt. In dieser Bilanz sind stille Reserven der Gesellschaft zu berücksichtigen, nicht jedoch schwebende Geschäfte und ein Firmenwert. In dieser Bilanz werden die Windenergieanlagen über 18 Jahre mit 5,55 v. H. linear abgeschrieben. Alle anderen Bilanzansätze werden aus der Handelsbilanz übernommen.
Die zwischen dem Jahresabschlusstichtag und dem Tag des Ausscheidens noch entstandenen Gewinne und Verluste bleiben bei der Ermittlung außer Betracht.
- 2) Sofern sich die Beteiligten über das Abfindungsguthaben nicht innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Ausscheiden des Kommanditisten einigen, ist dieses für sämtliche Beteiligten verbindlich durch einen fachkundigen Sachverständigen der steuerberatenden Berufe zu ermitteln, der von der Industrie und Handelskammer Nordrhein-Westfalen in Münster auf Antrag eines Beteiligten zu bestimmen ist, sofern sich die Beteiligten über dessen Person nicht verständigen. Die Kosten der Ermittlung des Abfindungsguthabens durch den Sachverständigen sind von der Gesellschaft und dem ausscheidenden Kommanditisten in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 91, 92 ZPO zu tragen.
- 3) Scheidet ein Kommanditist gemäß § 16 Abs. 1 Buchstabe b) bis e) oder Abs. 2 aus, so erhält er eine Abfindung, die sich nach den Salden seiner Gesellschaftskonten richtet (Buchwertabfindung).
- 4) Die Gesellschaft kann verlangen, dass das Abfindungsguthaben in drei (3) gleichen Jahresraten gezahlt wird, wobei die erste Rate sechs (6) Monate nach Feststellung des Guthabens fällig ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Auszahlung fälliger Teilbeträge auszusetzen, wenn die fristgemäße Auszahlung die Liquiditätslage der Gesellschaft nach dem Maßstab der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gefährden würde. Eine Sicherheitsleistung kann der ausgeschiedene Kommanditist nicht verlangen. Die zweite und dritte Rate der Abfindung wird ab dem Tag der Zahlung der ersten Rate an in ihrer Höhe mit 3 % jährlich verzinst. Die Zahlung der Zinsen erfolgt mit der letzten Abfindungsrate. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Abfindungsguthaben vorzeitig auszuzahlen.

§ 18 Auflösung der Gesellschaft

- 1) Die Gesellschaft tritt unter den gesetzlichen Voraussetzungen sowie dann in Liquidation, wenn die Gesellschafter die Auflösung beschließen oder

- wenn die Voraussetzungen des § 3 Absatz 4 vorliegen. Im letzteren Fall können die Gesellschafter mit einer Mehrheit von 2/3 der vorhandenen Stimmen derjenigen Kommanditisten, die zu diesem Termin nicht die Kündigung erklärt haben, die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.
- 2) Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Der Umfang ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht wird durch die Auflösung der Gesellschaft nicht verändert.
 - 3) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich zu veräußern und den nach Begleichung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibenden Liquidationsüberschuss an die Gesellschafter im Verhältnis der festen Kapitalkonten auszuzahlen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, den bei der Liquidation anfallenden Mehraufwand von der Gesellschaft gesondert vergütet zu erhalten. Die Höhe der Vergütung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 19

Schlussbestimmungen

- 1) Sämtliche rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die das Gesellschaftsverhältnis berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, die mündlich nicht abbedungen werden kann. Dies gilt nicht für Erklärungen durch Gesellschafterbeschlüsse, die mit dem Tage der Beschlussfassung oder bei Beschlussfassung im (schriftlichen) Umlaufverfahren mit dem Tage des Ablaufs der Beschlussfassung wirksam werden, unabhängig davon, wann das Beschlussfassungsergebnis schriftlich mitgeteilt wird.
- 2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen hierdurch nicht berührt. Vielmehr gilt in diesem Fall eine solche Bestimmung als vereinbart, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck rechtswirksam weitestgehend erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung dieses Vertrages eine regelungsbedürftige Lücke offenbar wird. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder Zeit, so gilt das rechtlich zulässige Maß als vereinbart, das dem Ziel des Bestands- und Liquiditätsschutzes der Gesellschaft am nächsten kommt.
- 3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, Verpflichtungen und Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft bzw. das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht.
- 4) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.